

Ist Menschenjagd ein Rechtsanwendungsfehler der „Landesverteidigung“ oder Machtmißbrauch i.S.v. § 1 Abs. 3 VermG?

Von RA KARL ALICH

I. Einleitung

Die Rechtsprechung des BVerwG¹⁾ und des BGH²⁾ sieht bei der Anwendung von § 10 VertG/DDR zur Enteignung der Mauergrundstücke keinen Machtmißbrauch i.S.v. § 1 Abs. 3 VermG. Weil die Verteidigungsgesetze der DDR vom 1961³⁾ und 1978⁴⁾ nur die Landesverteidigung nach außen regelten, wurde ein Konstrukt geboren, über welches die kriminelle Menschenjagd auf Flüchtlinge als „bloßer Rechtsanwendungsfehler“ bei der Landesverteidigung der DDR gerechtfertigt wurde.⁵⁾ Auch der Gesetzgeber unterstellt im Mauergrundstücksgesetz (MauerG)⁶⁾, daß die Enteignungen der Mauergrundstücke nach § 10 VertG/DDR bzw. die Veräußerungen zur Abwendung von Enteignungen trotz ihres verwerflichen Zwecks materiell-rechtlich wirksam waren und die Grundstücke „in Volkseigentum überführt wurden“⁷⁾.

II. Menschenjagd als bloßer Rechtsanwendungsfehler?

Der BGH stellt im Urteil vom 16.12.2005⁸⁾ fest, daß § 10 Abs. 1 VertG/DDR 1961 die Enteignung von Grundstücken „im Interesse der Verteidigung“ der DDR zuließ. Was als Verteidigung im Sinne der Bestimmung zu begreifen wäre, sollte sich aus § 28 LeistungsVO vom 16.8.1963⁹⁾ und den dort genannten „Verteidigungsanlagen“ ergeben.

Damit behauptet der BGH unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerwG¹⁰⁾ nichts anderes, als daß ein Realakt nach § 28 LeistungsVO den unbestimmten Rechtsbegriff „im Interesse der Verteidigung der Republik“ in der Ermächtigungsgrundlage, dem VertG/DDR inhaltlich bestimmt.¹¹⁾ Ein Realakt ist jedoch nicht die Ermächtigungsgrundlage für das Gesetz, vielmehr ist es umgekehrt. Das Gesetz ist die Ermächtigungsgrundlage für einen Verwaltungsakt bzw. einen Realakt. Dieser Auffassung des BGH steht auch der Wortlaut von § 28 LeistVO 1963 entgegen. Danach können im Interesse der Verteidigung der Republik Grundstücke zur Errichtung u. a. von „Verteidigungsanlagen“ in Anspruch genommen werden. Damit kann jedoch nicht von dem Realakt der Errichtung einer militärischen Anlage auf den Inhalt des unbestimmten Rechtsbegriffs „im Interesse der Verteidigung der Republik“, d. h. auf das Verteidigungsinteresse geschlossen werden. Der unbestimmte Rechtsbegriff definiert sich nicht aus dem Realakt in Anwendung des Gesetzes, sondern das Gesetz ist die Ermächtigungsgrundlage für die in § 28 LeistungsVO lediglich aufgezählten Realakte und legt fest, wann der Realakt vom Gesetz gedeckt ist und wann nicht. Eine militärische Anlage, z. B. ein Minenfeld, wird doch nicht zu einer Verteidigungsanlage, weil sie als eine solche tituliert wird. Es kommt auf die beabsichtigte und tatsächliche und insbesondere gesetzmäßige Verwendung an. Was als Verteidigung der Republik i.S.v. § 10 VertG/DDR zu begreifen ist, ergibt sich gerade nicht aus dem Katalog der Realakte des § 28 LeistungsVO 1963. So verfolgten die DDR-Staatsorgane mit den „Verteidigungsanlagen“ an der Staatsgrenze gerade keine Außenverteidigung der Republik i.S.v. § 10 VertG/DDR 1961 gegen die „kriegstreibenden westdeutschen Militaristen“.¹²⁾ Entsprechend den zutreffenden Feststellungen des BVerfG im Urteil vom 24. Oktober 1996¹³⁾ muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß die Grenzsicherungsanlagen nicht der Abwehr militärischer Angriffe von außen gedient hatten, sondern allein der Menschenjagd auf Flüchtlinge.¹⁴⁾

Im übrigen kann sich ein Gesetzeszweck – wie schon die Bezeichnung als LeistungsVO aussagt – nicht aus einer Verordnung ergeben, die auf der Grundlage des Gesetzes ergeht. Der unbestimmte Rechtsbegriff „im Interesse der Verteidigung der Republik“ definiert sich ohne jeden Zweifel auch in der ehemaligen DDR allein aus den Vorschriften des VertG/DDR 1961 selbst.

III. Keine Landesverteidigung der DDR gegen die Siegermächte in Berlin möglich

Das BVerwG bestätigt im Beschluß vom 17.11.2005¹⁵⁾, daß die Enteignungen von Mauergrundstücken in Ost-Berlin unter Verstoß gegen das bis

dahin geltende Besatzungsrecht in Groß-Berlin zustande gekommen waren. Die zutreffende Feststellung, daß in Groß-Berlin Besatzungsrecht unter der Regierung der Siegermächte galt, beantwortet jedoch nicht die Frage, welche Auswirkungen die Präsenz der Alliierten in West-Berlin auf die Anwendung des Verteidigungsgesetzes der DDR im Grenzgebiet zu West-Berlin hatte.

Die Enteignung der Mauergrundstücke im Grenzgebiet zwischen der DDR und West-Berlin hat zwar nicht gegen den besatzungsrechtlichen Status Groß-Berlins verstoßen, dennoch ist der Besatzungsstatus von Groß-Berlin zu berücksichtigen. Das VertG/DDR 1961 erging auf der Grundlage von Artikel 5 Satz 1 der Verfassung der DDR von 1949¹⁶⁾. Nach dem Wortlaut des VertG/DDR 1961 waren die „westdeutschen Militaristen“ die alleinigen Adressaten des Gesetzes. Die Adressaten des Verteidigungsgesetzes, die „westdeutschen Militaristen“, existierten jedoch in West-Berlin überhaupt nicht. Als äußerer Feind kamen in West-Berlin lediglich die Alliierten in Betracht, westdeutsches Militär war in West-Berlin nicht stationiert, in West-Berlin gab es nicht einmal die Wehrpflicht. Den ostdeutschen Bedarfsträgern (NVA, MfS etc.) der Landesverteidigung stand also kein westdeutsches Militär, sondern auf West-Berliner Seite die westlichen Siegermächte gegenüber. Selbst nach dem Rechtsverständnis der DDR war klar, daß sich die DDR nicht gegen die Alliierten in West-Berlin „verteidigen“ durfte. Die DDR-Organen durften die Alliierten nicht einmal kontrollieren, wenn sie in die DDR führen oder in Ost-Berlin patrouillierten. Trotz seiner Wirksamkeit in der DDR gab es für das Verteidigungsgesetz der DDR im Grenzgebiet zu West-Berlin keinerlei Anwendungsmöglichkeiten. Die DDR durfte sich also gegenüber den Siegermächten, d. h. den Alliierten in West-Berlin überhaupt nicht „verteidigen“.

In der Zeit vom 7./8. Mai 1945 bis zum 3. Oktober 1990 stand „Deutschland und Berlin als Ganzes“ unter der Viermächteverantwortung der Siegermächte des Zweiten Weltkriegs, Frankreich, Großbritannien, Vereinigten Staaten und UdSSR. Die Grundlage des Besatzungsregimes stellten vierseitige Abkommen und die sog. Kontrollratsgesetzgebung auf der Grundlage des Londoner Protokolls über die Besatzungszonen

1 BVerwG, Beschluß vom 21.11.1994 - BVerwG 7 B 91.94 - ZOV 1995, 49 = VIZ 1995, 161

2 BGH, Urteil vom 16.12.2005 - V ZR 83/05 = ZOV 2006, 88

3 GBl. I 1961, S. 175, VBl. I 1962, S. 45

4 GBl. I 1978, S. 175

5 BVerwG a.a.O. Selbst wenn aber darin eine Überdehnung des damals maßgebenden Rechtsverständnisses zu erblicken wäre, könnte eine so begründete Inanspruchnahme nicht den Schädigungstatbestand des § 1 III VermG erfüllen. Denn ein bloßer Rechtsanwendungsfehler ist noch nicht als bewußte und sittlich anstößige Manipulation i. S. einer unlauteren Machenschaft anzusehen (BVerwG, VIZ 1994, 601).

6 BGBl. I 1996, S. 980

7 § 1 (1) Mauer- und Grenzgrundstücke sind Grundstücke, die ... in Volkseigentum überführt wurden.

8 BGH a.a.O.

9 GBl. 1963 II, S. 667 ff.

10 BVerwG a.a.O. Dass der Begriff „Verteidigungsinteressen“ weit verstanden wurde, machen die beispielhaft aufgezählten Sachverhalte in § 28 der Verordnung über die Inanspruchnahme von Leistungen im Interesse der Verteidigung und des Schutzes der DDR-Leistungsverordnung - vom 16.8.1963 (GBl. II, 667) deutlich, die nach § 36 dieser Verordnung auch zu einer Enteignung nach § 10 DDR-VertG berechtigten.

11 BVerwG Beschluß vom 21.11.1994 - BVerwG 7 B 91.94 - ZOV 1995, 49 = VIZ 1995, 161; Beschluß vom 23.1.1996 - BVerwG 7 B 4.96 = ZOV 1996, 140 = VIZ 1996, 206

12 Präambel zum VertG/DDR 1961 „Angesichts der verstärkten Kriegsvorbereitungen der westdeutschen Militaristen sind die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gewillt und entschlossen, entsprechend den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus gemeinsam mit den Völkern des sozialistischen Weltsystems und allen friedliebenden Menschen den Frieden in Europa zu verteidigen und die Errungenschaften des sozialistischen Aufbaus in der Deutschen Demokratischen Republik zu sichern. Die Volkskammer beschließt zu diesem Zweck auf der Grundlage der Artikel 5 und 112 der Verfassung das folgende Gesetz.“

13 BVerfGE 95, 96 auch BVerfG NJW 1997, 929

14 BVerfG a.a.O. Ziff. 154

15 ZOV 2006, 35

16 Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts binden die Staatsgewalt und jeden Bürger

in Deutschland und die Verwaltung von Groß-Berlin vom 12. September 1944 und die sog. Berliner „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands“ vom 5. Juni 1945 dar.¹⁷⁾

Zwar stellte der Kontrollrat nach Auszug des sowjetischen Vertreters seine Tätigkeit nach dem 20. März 1948 ein, gleichwohl wurde die Arbeit der Alliierten Kommandantur Berlin nur zeitweise unterbrochen. Die Patrouillen in den jeweils anderen Sektoren wurden aufrechterhalten und das Gefängnis in Spandau weiterhin auf Vier-Mächte-Basis betrieben. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts konnten die gegen den Viermächtestatus von Groß-Berlin gerichteten Praktiken der DDR nicht neues Recht schaffen. Sowohl für die Bundesrepublik als auch für die DDR wirkten sich die fortbestehende Viermächteverantwortlichkeit für Groß-Berlin und Deutschland als Ganzes als Souveränitätsmangel aus, der bis zum 3. Oktober 1990 Bestand hatte. Die drei Westalliierten haben ihrerseits in Berlin das völkerrechtlich Erforderliche getan, um den rechtlichen status quo aufrechtzuerhalten. Sie haben durch konsequente Einhaltung der Entmilitarisierungsbestimmungen in ihren Sektoren und durch Protest gegen jede Verletzung des entmilitarisierten Status bei der im sowjetischen Sektor zuständigen Sowjetunion klargestellt, daß sie an dem vertraglich vereinbarten Zustand festhalten und einer Fortbildung oder Änderung des Vertrages durch eine abweichende Praxis nicht zustimmen.¹⁸⁾

Die Anfang der 70er Jahre einsetzende Entspannung zwischen Ost und West führte zu einer Neubestätigung der Viermächterechte und -verantwortlichkeiten sowie des besonderen Status von Groß-Berlin. Die Westalliierten schließlich haben bei der Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit der DDR den entmilitarisierten Status von Ost-Berlin unterstrichen. Ein militärisches Zeremoniell bei der Akkreditierung westlicher Botschafter unterblieb, Militärattachés entfielen.

Unter Verteidigung im Sinne der Bestimmung des § 10 VertG/DDR konnte also ausgehend von dem Rechtsverständnis der DDR nur die Verteidigung gegen die „verstärkten Kriegsvorbereitungen der westdeutschen Militäristen“ verstanden werden. Eine Verteidigung des besetzten Teilstaats der DDR gegen die Besatzungsmächte war absolut ausgeschlossen.

IV. Das MauerG ohne Anwendungsbereich?

In dem Entwurf eines Gesetzes zur Einbeziehung der Mauer- und Grenzgrundstücke in das VermG vom 10.6.1994 ging der Bundesrat davon aus, daß die Sperranlagen auf den Mauergrundstücken „sinnfälliger Ausdruck des Unrechtsregimes in der früheren DDR“ d. h. schändliche und menschenrechtswidrige Machwerke waren, gleichwohl ging der Gesetzentwurf nicht soweit, die Überführung der Mauergrundstücke in Volkseigentum als grundsätzlich unwirksam anzusehen. Der Gesetzentwurf unterstellte, daß materiell-rechtliches Volkseigentum an den Mauergrundstücken begründet werden konnte, obwohl die Mauergrundstücke als „Unrechtsgut“ bezeichnet wurden.¹⁹⁾ Einen Zusammenhang zwischen dem Verwendungszweck der Sperranlagen auf Mauergrundstücken und der sich daraus möglicherweise ergebenden Unwirksamkeit der Überführung in Volkseigentum wurde bisher in den Gesetzgebungsverfahren nicht berücksichtigt. Es wurde vom Gesetzgeber lediglich auf den Verwendungszweck der Errichtung und des Ausbaus der Sperranlagen abgestellt; daraus allein folgt jedoch keine Verwerflichkeit. Der Rückkaufanspruch nach § 2 MauerG wird nicht von dem konkreten Verwendungszweck der Sperranlagen nach deren Errichtung abhängig gemacht. Das MauerG knüpft das Rückkaufrecht nach § 2 ohne Prüfung der materiell-rechtlichen Eigentumslage lediglich an die geopolitische Lage im Grenzgebiet, den Verwendungszweck zur Errichtung und Ausbau von Sperranlagen und das Vorliegen von materiell-rechtlichem Volkseigentum („... in Volkseigentum überführt“).

Der BGH vertritt im Beschluß vom 20.1.2005²⁰⁾ die Auffassung, daß die Regelungen des MauerG, die den betroffenen früheren Grundstückseigentümern Rückerwerbsmöglichkeiten einräumen, zivilrechtliche Rückübertragungs- oder Grundbuchberichtigungsansprüche ausschließen, sofern diese Ansprüche allein darauf gestützt werden, daß die Enteignungen nach § 10 VertG/DDR bzw. die Veräußerungen zur Abwendung von Enteignungen wegen ihres Zwecks verwerflich und daher „möglicherweise“ unwirksam waren.

Der BGH wird jedoch gesetzgeberisch tätig, wenn er über den Anwendungsbereich des MauerG hinaus eine Ausschlußwirkung des MauerG für zivilrechtliche Grundbuchberichtigungsansprüche und der materiell-rechtlichen Prüfung der Wirksamkeit der Überführung in Volkseigentum unterstellt. Für einen Ausschluß von zivilrechtlichen Grundbuchberichtigungsansprüchen, unabhängig davon, ob die Überführungen in Volkseigentum wirksam oder möglicherweise unwirksam waren, bietet das MauerG keine Grundlage, weil es die materiell-rechtliche Prüfung des Eigentums gerade nicht vorsieht und daher diese Prüfung im Rahmen des Grundbuchberichtigungsanspruchs auch nicht verhindern kann. Das MauerG folgt der gesetzlichen Vermutung, daß die Sperranlagen an der innerdeutschen Grenze und an der Grenze zwischen Berlin (West) und Berlin (Ost) bzw. der DDR als bloße Verwerflichkeiten anzusehen sind. Es geht von der Prämisse der Wirksamkeit der Enteignungen der Grundstücke aus, auf denen diese Sperranlagen errichtet wurden. Den Grundsatz, daß die Verwerflichkeit nicht zwingend die Rechtswidrigkeit indiziert, hat das BVerfG²¹⁾ für die Fälle der Sitzblockaden aufgestellt. Die Behinderung von mindestens zwei Militär- und drei Privatfahrzeugen in der Zeit von 11.50 Uhr bis 12.00 Uhr an der Benutzung des Hauptausganges der US-Kaserne²²⁾ dürfte wohl nicht mit der Errichtung und Unterhaltung des Todesstreifens vergleichbar sein. Gleichwohl wird das Unrecht der Enteignungen der Mauergrundstücke in der Rechtsordnung der Bundesrepublik geringer geschätzt als die vorgenannte Sitzblockade von General Bastian für die Dauer von 10 Minuten. Es kann jedoch nicht ernsthaft angenommen werden, daß die Enteignung der Mauergrundstücke mit der staatlichen Absicht, einen Todesstreifen zur Menschenjagd zu errichten, nicht den Unrechtsgehalt einer strafbaren Sitzblockade an einem Ostersonntag vor dem Haupteingang einer amerikanischen Kaserne in Ulm erreicht.

V. Kein Bestandsschutz für Mauergrundstücke

Gemäß Art. 237 § 1 Abs. 1 EGBGB genießt eine Überführung in Volkseigentum keinen Bestandsschutz, wenn sie mit rechtsstaatlichen Kriterien schlechthin unvereinbar ist. Dies ist nach Art. 237 § 1 Abs. 1 EGBGB dann anzunehmen, wenn die Maßnahme in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstößt oder einen Willkürakt im Einzelfall dargestellt hat.

Es wird in der Literatur die Meinung vertreten, daß die Verwerflichkeit des Enteignungszwecks (Bau der Grenz- und Maueranlagen) sich nicht gegen die Alteigentümer der betroffenen Grundstücke richtete und deshalb die Überführung der Mauergrundstücke in Volkseigentum Bestandsschutz genießen soll.²³⁾ Diese Rechtsansicht widerspricht dem Wortlaut des Gesetzes und ist auch aus weiteren Gründen unzutreffend.

Gemäß dem Wortlaut des Art. 237 § 1 Abs. 1 EGBGB sind Fehler „bei dem Ankauf und der Enteignung zu Volkseigentum“ nur zu beachten, wenn die mögliche Überführung in Volkseigentum mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schlechthin unvereinbar war.

Mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schlechthin unvereinbar sind Maßnahmen, die in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen oder Willkürakte im Einzelfall dargestellt haben.

17 vgl. D. Rauschnig, Die Gesamtverfassung Deutschlands, 1962, S. 75 ff

18 vgl. den Protest der Westalliierten gegen den Mauerbau (abgedruckt in: US Documents, S. 776), den Protest gegen die Ausdehnung der Militärgesetzgebung der DDR auf den sowjetischen Sektor Berlins (abgedruckt in: Selected Documents II, S. 43), Berliner Viermächteabkommen vom 3. September 1971 (vgl. UNTS Bd. 880 S. 115), Beitritt beider deutscher Staaten zu den Vereinten Nationen im September 1973 (vgl. die gemeinsame Erklärung der Botschafter der Vier Mächte zum UN-Beitritt der beiden deutschen Staaten (UNDoc S/10952 - S/10955 vom 18. Juni 1973), Art. 9 Grundvertrag Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Dezember 1972 (BGBl. 1973 II S. 423), Briefwechsel an die Siegermächte mit der Bestätigung der Viermächterechte zur Grundlage ihrer Inter-se-Beziehungen

19 BT-Drs. 12/8427, S. 5

20 BGH ZOV 2005, 85

21 BVerfGE 76, 211 – General Bastian

22 BVerfGE a.a.O.

23 Wasmuth, Rechtshandbuch Vermögen und Investitionen, Bd. 2 MauerG § 1, Rnr. 23

Neuerscheinung

Sicherheit für die Westentasche!



Kurzkomentar zum Wohnungseigentumsrecht. Von Hermann Kahlen. 1. Auflage 2006, DIN A6, 260 Seiten.
Wer schleppt schon gerne einen Großkommentar in die Wohnungseigentümersversammlung? Wer will schon tausend und mehr Seiten durchblättern, wenn er nur eine kurze Information sucht? Wer will bei Adam und Eva beginnen, wenn er nur wissen will, ob ein Wohnungseigentümer eine Schaukel im Garten aufstellen darf? Es geht alles auch kürzer, knapper und doch juristisch fundiert – der Taschenkommentar zum WEG von Kahlen beweist es!

Bestellungen unter:
☎ 030/41 47 69-11

Grundeigentum-Verlag GmbH
Potsdamer Straße 143
10783 Berlin



Grundsätzlich war eine Enteignung von Grundstücken zur Errichtung von Sperranlagen, die allein gegen die eigene Bevölkerung und auf die Tötung von Menschen²⁴⁾ ausgerichtet waren, nach der überzeugenden Entscheidung des EGMR²⁵⁾ in der Rechtsordnung der DDR auf gesetzlicher Grundlage überhaupt nicht möglich.

Auch die Rechtsordnung der DDR sah keine gesetzliche Möglichkeit der Enteignung von Grundstücken zur kriminellen Menschenjagd vor. Diese gesetzliche Möglichkeit, die kriminelle Menschenjagd als Rechtsanwendungsfehler bei der Verteidigung der Republik zu begreifen, wurde erst durch die höchstrichterliche Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland entdeckt und entwickelt.

Der Gesetzgeber hat in Art. 237 § 1 Abs. 1 EGBGB klar und deutlich formuliert, welche Maßnahmen mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schlechthin unvereinbar sind.

Der Gesetzgeber beschränkt den Anwendungsbereich dieser Norm jedoch nicht nur auf (verwerfliche) Willkürakte im Einzelfall, sondern unabhängig davon, ob sich die Verwerflichkeit gegen den Alteigentümer des Mauergrundstücks richtet oder nicht, auf alle Maßnahmen, die sich in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit richten. Wenn die Enteignungen der Mauergrundstücke nach Art. 237 § 1 Abs. 1 EGBGB keinen Bestandsschutz beanspruchen können, dann können sie auch nicht den Bestandsschutz über das MauerG erlangen.

Einer auf einer nicht zu beachtenden Staatspraxis²⁶⁾ beruhenden Überführung von Grundstücken in Volkseigentum kann daher nicht über Art. 237 § 1 Abs. 1 EGBGB oder dem MauerG zur materiell-rechtlichen Wirkung verholten werden und Bestandsschutz genießen.

Art. 237 § 1 Abs. 1 EGBGB - nach dem MauerG in Kraft getreten - belegt, daß der Gesetzgeber die Fälle fehlerhafter Enteignungen in Volkseigentum unter Berücksichtigung von rechtsstaatlichen Grundsätzen regeln wollte.

Die Prüfung der Enteignungen der Mauergrundstücke in Volkseigentum unter Berücksichtigung von rechtsstaatlichen Grundsätzen gehört jedenfalls nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zum Anwendungsbereich des Mauergesetzes.

Die Aussage des BGH im Beschluß vom 20.1.2005²⁷⁾, das MauerG stelle einen materiell-rechtlichen Ausschluß bei der Geltendmachung von zivilrechtlichen Grundbuchberichtigungsansprüchen dar, findet im MauerG jedenfalls keine Stütze.

Der BGH ist daran gehindert, selbst gesetzgeberisch tätig zu werden und einen Ausschluß der Geltendmachung von zivilrechtlichen Rückübertragungs- oder Grundbuchberichtigungsansprüchen durch das MauerG zu schaffen.

VI. Zusammenfassung

Offenbar folgte der Gesetzgeber bei der rechtlichen Bewertung der Mauergrundstücke und beim Mauergesetz der Formel Jellineks von der „normativen Kraft des Faktischen“.

Es mag zwar sein, daß nach Jellinek auch Verwerflichkeiten normative Kraft entwickeln können, in keinem Fall kann und darf krimineller Menschenjagd und völkerrechtswidrigem Handeln normative Kraft eingeräumt werden. Der Gesetzgeber hätte sich beim MauerG an der Radbruchschen Formel orientieren müssen mit der Folge, auf das MauerG zu verzichten.

Für die Anwendung der Verteidigungsgesetze der DDR in und um Berlin blieb auch aus der Sicht der DDR nur der Anwendungsbereich: kriminelle Menschenjagd auf Flüchtlinge.

Es bleibt abzuwarten, ob die Gerichte in den wenigen noch anhängigen Verfahren der Mauergrundstücke die Kraft finden, das Recht vom Kopf wieder auf die Füße zu stellen und die kriminelle Menschenjagd auf Flüchtlinge nicht länger mit abenteuerlichen Konstrukten als bloßen Rechtsanwendungsfehler bei der Landesverteidigung der DDR betrachten.

24 Wasmuth, a.a.O. MauerG § 1, Rnr. 33

25 EGMR, NJW 2001, 3035

26 EGMR a.a.O.

27 BGH ZOV 2005, 85